

Satzung

Förderverein Kleeblatt Tamm e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Kleeblatt-Pflegeheim e.V. und hat seinen Sitz in Tamm. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie um die Aufnahme beim Vorstand des Vereines durch eine schriftliche Beitrittserklärung nachsucht.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder durch Austritt.
Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung erfolgen.
Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) In begründeten Fällen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (4) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.

Sie beschließt insbesondere über

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer

- c) den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Jahresabschluss.
- d) die Entlastung des Vorstandes, die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Verwendung der Vereinsmittel, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

- (1) Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins durch Bekanntmachung im „Amtsblatt der Gemeinde Tamm“ zwei Wochen vorher einberufen.
Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung, er übt das Hausrecht aus. Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei einer Satzungsänderung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Vertreter der Kleeblatt Pflegeheim gGmbH
- f) mehreren Beisitzern

Im Vorstand sollen Vertreter der Gemeinde, der Kirchengemeinde, der Wohlfahrtsverbände und der offenen Altenhilfe angemessen vertreten sein.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 Buchstabe a) – e) werden in getrennten Wahlgängen, die weiteren Mitglieder nach Abs. 1 Buchstabe f) in einem Wahlgang auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Leitung des Vereins und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen; er überwacht den Vollzug der Beschlüsse.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorsitzenden mit angemessener Frist einberufen. Der Geschäftsgang im Vorstand wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Vorstand im Sinne von § 26 des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende des Vorstandes durch den stellvertretenden Vorsitzenden nur vertreten, wenn er verhindert ist.
- (6) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und vollzieht die Organbeschlüsse, ihm obliegen die laufenden Vereinsgeschäfte.

§ 8 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der eingehenden Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und sonstiger Gelder verantwortlich. Er führt darüber Buch und legt jährlich den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor. Vor Erstattung des Kassenberichts prüfen zwei von der Mitgliederversammlung vorher zu bestimmenden Mitgliedern die Kasse.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tamm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Aufgaben der Altenpflege, zu verwenden hat.

Ende der Satzung